

Bearbeiter Herr Wathling
 Zeichen II E 2
 Dienstgebäude:
 Württembergische Str. 6
 10707 Berlin-Wilmersdorf
 Zimmer 1617
 Telefon 030 90139-4350
 intern (9139)
 Fax 030 9028-3244
 Datum 17. Dezember 2015

Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 45/2015

(ersetzt Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 44/2015)

Bauaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Die akute Situation macht es erforderlich die Bauaufsichtsbehörden darin zu unterstützen, angemessene Wege zu beschreiten, die eine Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zeitnah ermöglichen. Das Rundschreiben soll einheitliches Handeln der Bauaufsichtsbehörden sicherstellen und anderen Behörden, Dienststellen und Verfahrensbeteiligten Orientierung geben. Die Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

1. Zuständigkeiten

Zuständigkeit	Rechtsgrundlagen	Bauherr/ Antragsteller	Verfahren
Bauaufsichts- behörde im Bezirk	Art. 66 Abs. 2 Verfassung von Berlin	privater Betreiber	<ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungs- verfahren (Sonderbau) • ggfls. passive Duldung
SenStadtUm, II E 3	<ul style="list-style-type: none"> • ASOG, Anlage Zuständigkeitskatalog, Nr. 1 Abs. 1 e, § 76 Abs. 2 BauO Bln • § 76 BauO Bln 	Land Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungs- verfahren (Sonderbau) • Zustimmungs- verfahren, wenn Baudienststelle vorhanden

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist für die Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Flüchtlinge und Asylbegehrende zuständig, ebenso als Ordnungsbehörde u. a. für die Aufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden, Nr. 32 Abs. 1 Anlage zum ASOG.

Die Eigentümer bzw. Betreiber der Unterkünfte tragen die Verantwortung dafür, dass diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz und die Verkehrssicherheit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben als Ordnungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 BauO Bln bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Die Bauaufsichtsbehörden führen gemäß § 6 BetrVO in angemessenen Zeitabständen Brandsicherheitschauen in Unterkünften von Flüchtlingen und Asylbegehrenden durch, insbesondere dann, wenn bauliche Brandschutzanforderungen durch betriebliche Maßnahmen kompensiert werden. Die Bauaufsichtsbehörden unterrichten die Berliner Feuerwehr über die beabsichtigten Brandsicherheitschauen.

2. Zulässige Nutzungen

Keine Nutzungsänderung liegt vor, wenn

- ein Wohngebäude für Flüchtlinge und Asylbegehrende genutzt wird, solange der wohnähnliche Charakter erhalten bleibt, z. B. wenn eine Familie eine Wohnung nutzt oder eine Wohngemeinschaft besteht (eine Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn Gemeinschaftsräume eingerichtet werden oder eine deutlich höhere Belegungsdichte geplant ist),
- ein Wohnheim für Flüchtlinge oder Asylbegehrende genutzt wird,
- eine Beherbergungsstätte für Flüchtlinge und Asylbegehrende genutzt wird, solange der normale Beherbergungsbetrieb erhalten und prägend bleibt (eine Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn eine deutlich höhere Belegungsdichte geplant wird),
- Schulen, Turn- oder Ausstellungshallen, Bürogebäude und andere Gebäude, die nicht bestimmungsgemäß dem Aufenthalt und der Übernachtung von Personen dienen, nur kurzzeitig als Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende, z. B. zum Überwintern, genutzt werden.

Werden Flüchtlinge und Asylbegehrende in Wohnungen untergebracht, ist Folgendes zu beachten:

- Wird eine Wohnung von einer Familie genutzt, so liegt keine Nutzungsänderung vor.
- Das Gleiche gilt, wenn Personen in der Wohnung zusammenleben, die nicht miteinander verwandt sind (Wohngemeinschaft). Voraussetzung ist, dass die Wohnung eine eigenständige Haushaltsführung ermöglicht und hinreichende Rückzugsmöglichkeiten für ihre Bewohner vorhanden sind.
- Eine Überbelegung von Wohnungen ist nicht erlaubt, vgl. § 7 WoAufG Bln.
- Sollen die Räume der Wohnung mit Ausnahme von Küche und Bad mit Betten bestückt werden und/oder es werden zentrale Versorgungseinrichtungen und Aufenthaltsräume sowie Verwaltungs- und Personalräume eingerichtet, so ist von einer Änderung der Nutzung von Wohnungen in ein Wohnheim auszugehen.

- Bei (Gemeinschafts-) Unterkünften bzw. Wohnheimen handelt es sich um Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 9 BauO Bln.

Wird als Nutzungserweiterung eine vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in einem Gebäude beantragt, das darauf folgend wieder wie zuvor genutzt werden soll, so kann die Unterbringung als zusätzliche Nutzung zu der bislang legal ausgeübten (auch: bestandsgeschützten) beantragt werden, um die bestehende Notsituation (drohende Obdachlosigkeit) zu bewältigen. Gibt der Bauherr dies im Antrag auf Nutzungsänderung an, so geht die Bauaufsichtsbehörde davon aus, dass die ursprünglich genehmigte Nutzung nicht aufgegeben und später wieder ohne weiteres Baugenehmigungsverfahren aufgenommen werden soll.

3. Duldung

3.1. Begehung

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in für diese Nutzung nicht genehmigten baulichen Anlagen muss häufig innerhalb kürzester Zeit erfolgen, ohne dass ein erforderliches Baugenehmigungsverfahren vorab durchgeführt werden kann. (Auf ein Baugenehmigungsverfahren kann bei kurzzeitigen Nutzungen, z. B. zum Überwintern, verzichtet werden, wenn die Dauer dieser Nutzung beschränkt ist.) Die beabsichtigte Nutzung in für diese Nutzung nicht genehmigten baulichen Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft stets durch Begehung eines Gebäudes nach Einladung durch das LaGeSo oder die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH dessen sichere Benutzbarkeit in Bezug auf den Brandschutz und die Verkehrssicherheit. Bei der Beurteilung der Benutzbarkeit ist in angemessener Weise die Gefahr einer drohenden Obdachlosigkeit insbesondere in den Wintermonaten zu berücksichtigen. In einem Protokoll sind die Gefahrenabwägung, das Prüfergebnis und die notwendigen (ggfs. auch betrieblichen) Maßnahmen festzuhalten, die vor Beginn und nach Beginn der Nutzung vom Bauherrn umzusetzen sind. Das Protokoll wird von der Berliner Unterbringungsleitstelle, ggf. vertreten durch die BIM oder deren Planer erstellt und u. a. von der Bauaufsichtsbehörde des Bezirks entsprechend freigegeben. Es wird mindestens an die im Anhang I genannten Adressen der jeweils zuständigen Stellen verteilt. Dort sollte auch mit dem Eigentümer bzw. der Betreiber möglichst einvernehmlich eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer ein Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung zu stellen ist. Dabei soll auf die Leistungsfähigkeit des Eigentümers bzw. Betreibers Rücksicht genommen werden. Für die Umsetzung von Maßnahmen, die nach Nutzungsbeginn durchzuführen sind, muss eine Frist gesetzt werden. Das Protokoll soll mit dem Ergebnis abschließen:

1. „Gegen die Inbenutzungnahme des Gebäudes als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“ oder
2. „Das Gebäude ist aus bauaufsichtlicher Sicht nicht als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende geeignet.“ oder
3. „Das Gebäude ist aus bauaufsichtlicher Sicht unter folgenden Auflagen als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende geeignet:
-(erforderlichen Maßnahmen)“

An der Begehung nehmen teil:

- Vertreter des Vorbeugenden Brandschutzes der Berliner Feuerwehr und
- Vertreter der für die Unterbringung zuständigen Stelle oder des für den künftigen Betrieb Verantwortlichen und

- ggf. eine von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entsandte brandschutzsachverständige Person.

Die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke und der Vorbeugende Brandschutz der Berliner Feuerwehr gewährleisten, dass sie erreichbar sind (siehe **Anhang I**).

Im Fall der andauernden Nichterreichbarkeit der Bauaufsichtsbehörde und im Einzelfall, d. h. im Ausnahmefall, kann das LAGeSo oder die BIM auf Berliner Prüfsachverständige für Brandschutz für Besichtigungen von potentiellen Unterkünften (zusammen mit einem Vertreter des Vorbeugenden Brandschutzes der Berliner Feuerwehr) zurückgreifen. Das LAGeSo legt bei der Besichtigung – wenn möglich – eine Beschreibung des Bestandsgebäudes, einen Lageplan und Grundrisse vor, ggf. weitere Unterlagen zum Brandschutz; im Einzelfall sind auch eine Fotodokumentation und vor Ort gefertigte Grundrisse ausreichend. Diese Dokumente gelten als Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVerfVO, der vom Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln i.V.m. § 13 Abs. 2 BauVerfVO bei Sonderbauten bauaufsichtlich zu prüfen ist. Diese Prüfung wird somit vom LAGeSo veranlasst.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz fertigt über jede Besichtigung zur brandschutztechnischen Beurteilung kurzfristig ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll soll eindeutig, sachlich und klar gefasst sein und mit einem Ergebnis abschließen (siehe oben).

Sofern das LAGeSo oder die BIM dies mit dem Vermerk „Die Maßnahmen werden vor Inbetriebnahme umgesetzt“ gegenzeichnet, fertigt der Prüfsachverständige für Brandschutz einen „positiven“ Prüfbericht gemäß § 19 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 2 BauPrüfV. Die Umsetzung dieser Maßnahmen prüft der Prüfsachverständige für Brandschutz im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung vor Inbetriebnahme.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz übergibt den Prüfbericht, den zusammenfassenden Bericht der Überwachung der Bauausführung und die Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben dem LAGeSo oder die BIM. Die Vergütung des Prüfsachverständigen für Brandschutz kann gemäß § 33 i.V.m. § 29 Abs. 5 Nr. 1 BauPrüfV nach Zeitaufwand erfolgen; für jede Arbeitsstunde werden 97 EUR erhoben.

Das LAGeSo sendet den Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz an die Bauaufsichtsbehörde. Soweit vom LAGeSo oder der BIM kein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wird, dient der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde als Grundlage der passiven Duldung der Inbetriebnahme eines bestehenden Gebäudes als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende, da von der Gewährleistung der grundlegenden bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen ausgegangen werden kann.

3.2 Passive Duldung

Soweit die bauliche Anlage unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (siehe Pkt. 4) grundsätzlich für geeignet gehalten wird, kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung grundsätzlich für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum dulden. Dieser Zeitraum sollte 6 Monate nicht überschreiten; aufgrund der Notsituation kann ggf. ein längerer Zeitraum veranschlagt werden. Diese passive Duldung beginnt mit der Nutzungsaufnahme und endet mit Erteilung der erforderlichen Genehmigung bzw. ggf. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen (zur Herstellung des genehmigten Zustands).

Um feststellen zu können, ob und für wie lange eine nicht genehmigte Nutzung geduldet werden kann, muss die Bauaufsichtsbehörde zunächst feststellen, ob lediglich die Baugenehmigung fehlt (formelle Illegalität), die bauliche Anlage ansonsten

aber zum (dauerhaften) Aufenthalt von Menschen geeignet erscheint. Ist dies der Fall, so ist der Eigentümer bzw. der Betreiber der baulichen Anlage aufzufordern, einen Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung zu stellen; hierfür ist möglichst einvernehmlich eine Frist festzulegen. Dabei soll auf die Leistungsfähigkeit des Eigentümers bzw. Betreibers Rücksicht genommen werden.

Für den Fall, dass die beabsichtigte Nutzung gegen materielles öffentliches Recht verstößt, ist zu entscheiden, ob und für wie lange dieser Verstoß geduldet werden kann. Dabei gilt:

- Besteht eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, kommt eine Duldung nicht in Betracht (eine Gesundheitsgefahr liegt auch vor, wenn die Personen durch Lage oder Beschaffenheit der baulichen Anlage Immissionen ausgesetzt würden, die über eine bloße erhebliche Belästigung hinaus selbst eine Gesundheitsgefahr darstellen). Bei der Beurteilung der Gefahr ist die bestehende Notsituation zu berücksichtigen.
- Eine Duldung von Verstößen gegen das Bauplanungsrecht kommt befristet in Betracht, wenn kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegt. Bei der Beurteilung des Gebotes der Rücksichtnahme ist die bestehende Notsituation zu berücksichtigen.

Die passive Duldung stellt keinen Verwaltungsakt dar, da im Schweigen einer Behörde nach Kenntnis bestimmter Umstände (bevorstehende Nutzung eines Gebäudes für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden) keine Regelung mit Außenwirkung liegt. Selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde in einem Begehungsprotokoll zu verstehen gibt, dass die beabsichtigte Nutzung bestimmte Anforderungen zu erfüllen hat, gibt sie dadurch (noch) nicht zum Ausdruck, auf das Recht einer Nutzungsuntersagung zu verzichten. Diese Protokolle stellen ein wichtiges informelles Verfahren dar, um allen Beteiligten Hinweise zur Gefahrenabwehr zu vermitteln.

Im Gegensatz dazu stellt die aktive Duldung einen Verwaltungsakt dar, und zwar die verbindliche Erklärung einer Behörde, ein Verhalten (Nutzung eines Gebäudes für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden) zu dulden oder nicht zu beanstanden und vor allem ausdrücklich auf ihr Nutzungsuntersagungsrecht und andere ordnungsbehördliche Maßnahmen zu verzichten.

Die Notsituation kann die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Rundschreiben an SenStadtUm zur Weiterleitung an die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke darstellen, so dass einzelfallbezogene „Beschlagnahmeschreiben“ in der Regel entbehrlich werden. Der Bauaufsichtsbehörde des Bezirks ist mitzuteilen, wer die Verfügungsgewalt über das Gebäude innehat.

4. Anforderungen

4.1 Allgemeines

Bei Notunterkünften, die nur kurzzeitig genutzt werden, z. B. zum Überwintern, sind schutzzielorientierte Lösungen zu finden. Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die grundlegenden Schutzziele des § 14 BauO Bln erfüllt sein, insbesondere müssen die Rettung der Personen im Brandfall und wirksame Löscharbeiten gewährleistet sein.

Im Rahmen des für eine Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in bestehenden Gebäuden aufgrund einer Nutzungsänderung durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens ist es nicht erforderlich, oftmals auch nicht möglich oder sinnvoll, die bestehenden Gebäude so zu ertüchtigen, dass die aktuell geltenden materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Das Erfordernis baulicher Maßnahmen ist dabei immer im Zusammenhang mit Maßnahmen

betrieblicher oder anlagentechnischer Art zu beurteilen. Die nachfolgenden Abschnitte enthalten dazu entsprechende Hinweise.

4.2 Vorbeugender Brandschutz

Für jede Nutzungseinheit müssen nach § 33 Abs. 1 BauO Bln in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Vordringliches Ziel ist es, bei jeder Unterkunft den Flüchtlingen und Asylbegehrenden die unverzügliche Selbstrettung zu ermöglichen. Daher soll der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe sein.

Bei Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende handelt es sich um sog. nicht geregelte Sonderbauten; die Muster-Beherbergungsstättenverordnung kann in der Regel nur als grobe Orientierungshilfe, nicht aber als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, da sich die Art der Nutzung vielfach wesentlich von der Beherbergungsstättennutzung unterscheidet. Vor allem bei Nutzungsänderungen bestehender Gebäude können Erleichterungen gemäß § 52 Abs. 1 BauO Bln in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile gestattet werden, wenn im Gegenzug als besondere Anforderungen ein zweiter baulicher Rettungsweg und Maßnahmen zur frühzeitigen Branderkennung und Alarmierung der Bewohner vorgesehen werden. Berücksichtigt werden kann, inwieweit in der Unterkunft ständig Personal anwesend ist.

Für jede Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A, B und C erforderlich; Teil A muss auf Deutsch, Englisch und mindestens einer weiteren, von den meisten Flüchtlingen und Asylbegehrenden gesprochenen Sprache verfasst und ausgehängt werden. Daneben sind an geeigneter Stelle Flucht- und Rettungspläne sowie Hinweise zum Verhalten im Brandfall – möglichst als Piktogramme – anzubringen.

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende sollen mit einer automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 ausgestattet werden. Nicht in jedem Fall ist eine automatische Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Feuerwehr notwendig, eine ständig mit Fachkräften besetzte Stelle kann im Einzelfall genügen, je nach Lage der Unterkunft auf dem Grundstück und im Gebäude, der Größe und Übersichtlichkeit der Unterkunft, der Ausbildung der Rettungswege und der Belegungsdichte. Wird in der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende eine ständig besetzte Stelle gewährleistet (mit rund um die Uhr mindestens 2 Personen), ist die Brandmeldeanlage gemäß **Anhang II** auszuführen.

Technische Anlagen, die der Sicherheit der Flüchtlinge und Asylbegehrenden dienen, sind durch die Betreiber regelmäßig und in kurzen Abständen auf ihre Funktion zu überprüfen. Dazu gehören nicht nur Brandmeldeanlagen, sondern z. B. auch die Ausstattung mit Feuerlöschern. Auch muss überprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit von Feuer- und Rauchschutztüren gegeben ist und nicht durch Keile oder andere Gegenstände beeinträchtigt ist. Die Häufigkeit der Überprüfungen ist in Abhängigkeit der Art des Gebäudes und der Belegungsdichte festzulegen. Im Einzelfall können häufigere Überprüfungen auch eine geeignete Maßnahme sein, vorübergehend noch nicht abgeschlossene bauliche Maßnahmen zu ergänzen.

4.3 Schallschutz

In Gebäuden, in denen Flüchtlinge und Asylbegehrende nur kurzzeitig untergebracht werden, sind aufgrund der vorübergehenden Verweildauer schutzzielorientierte Erleichterungen gemäß § 52 BauO Bln von den Anforderungen der DIN 4109: 1989-11 möglich.

4.4 Barrierefreiheit

Die Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende sind derzeit regelmäßig nicht öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, so dass keine Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit gemäß § 51 BauO Bln bestehen. Den Flüchtlingen und Asylbegehrenden, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, weist die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) geeignete Unterkünfte zu.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende soll der Umfang der notwendigen Barrierefreiheit mit dem LAGeSo abgestimmt werden. Alle Unterkünfte sollen, beschränkt auf die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile, barrierefrei zugänglich sein und über mindestens eine barrierefreie Wohneinheit mit entsprechend barrierefreiem Sanitärraum bzw. einer gemeinschaftlich nutzbaren barrierefreien Sanitäreinheit (jeweils Dusche, WC nach DIN 18040-1) verfügen.

4.5 Spielplätze und Spielräume

Nach den allgemeinen Leistungsbeschreibungen des LAGeSo für Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende sollen Außenanlagen bestehender Gebäude zur Freizeitgestaltung mitbenutzt werden können. Sofern die Gebäude nicht in einem Wohngebiet liegen, müssen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung zur Verfügung stehen. Im Gebäude muss für Kinder mindestens ein Spielraum in ausreichender Größe vorhanden sein.

Die Gestaltung von Spielplätzen kann in Anlehnung an § 8 Abs. 2 BauO Bln und den Ausführungsvorschriften zu § 8 Abs. 2 und 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) - Notwendige Kinderspielplätze - (AV Notwendige Kinderspielplätze) vom 16. Januar 2007 erfolgen, nach Möglichkeit in Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme abgeschirmt von einer vorhandenen benachbarten Wohnbebauung.

4.6 Stellplätze, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Da Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende derzeit regelmäßig nicht öffentlich zugängliche bauliche Anlagen sind, bestehen keine Anforderungen bezüglich der Stellplätze für Behinderte gemäß § 50 Abs. 1 BauO Bln.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende müssen keine Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen werden.

4.7 Bauplanungsrecht

Das Baugesetzbuch wurde im Herbst 2014 durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert. Es trat am 26. November 2014 in Kraft.

Fünf Änderungen wurden vorgenommen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 13: Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
- § 31 Abs. 2 Nr. 1: Zu den Belangen des Allgemeinwohls, die eine Befreiung erfordern, gehört die Unterbringung von Flüchtlingen (Herausstellung des besonderen öffentlichen Interesses).
- Bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelungen (§ 246 Abs. 8 – 10):
 - Weitergehende Genehmigungsmöglichkeit bei Nutzungsänderungen

- Erleichterung für die Errichtung im Außenbereich
- Reaktion auf restriktive Rechtsprechung: Besondere Befreiungsmöglichkeit für die Zulassung von wohnähnlichen Unterkünften in Gewerbegebieten

Das Baugesetzbuch wurde erneut durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) geändert. Es ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die o. g. bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung in § 246 Abs. 8 für besondere Abweichungsregelungen nach § 34 Abs. 3a BauGB bei Nutzungsänderungen wird erweitert: Nicht nur zulässigerweise errichtete Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude können erleichtert umgenutzt werden, sondern alle baulichen Anlagen, also z. B. auch Schulen, Sportstätten, Messehallen, ehemalige Flughafenhangars oder Krankenhäuser. Bei § 34 Abs. 3a BauGB handelt es sich um eine besondere Ermessensregel im unbeplanten Innenbereich für Vorhaben, die sich nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Wahrung des Gebietscharakters ist anders als im herkömmlichen Befreiungsfall nicht erforderlich. Maßgeblich sind allein die städtebauliche Vertretbarkeit und die Vereinbarkeit mit den nachbarlichen und öffentlichen Belangen.
- Neue Regelungen in neuen Absätzen 11 bis 16:
 - Abs. 11: Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 BauNVO soziale Anlagen als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden können, soll die Ausnahme für Flüchtlingsunterkünfte in der Regel erteilt werden. Betroffene Gebietstypen sind vor allem Kleinsiedlungsgebiete und reine Wohngebiete. In den Baugebieten nach §§ 4 bis 7 BauNVO sind soziale Anlagen ohnehin in der Regel allgemein zulässig. Diese Regelung gilt auch für übergeleitete Pläne (z.B.: Baunutzungsplan) sowie faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB.
 - Abs. 12: Bis zum 31. Dezember 2019 besteht eine befristete Befreiungserleichterung für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Flüchtlingsunterkünfte in sämtlichen Baugebieten (z.B.: Gemeinbedarfsflächen) sowie für Umnutzungen von Bestandsbauten in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Eine Befreiung ist möglich, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Gleichwohl sind nachbarliche Interessen und öffentliche Belange zu würdigen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt sein, jedoch kann bei befristeten Unterkünften, anders als bei dauerhaften Unterkünften, stärker auf die aktuell tatsächlichen Umweltimmissionen abgestellt werden. Diese Regelung gilt auch für faktische Gewerbe- und Industriegebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB.
 - Abs. 13: Bis zum 31. Dezember 2019 gilt eine befristete Zulassungserleichterung für Vorhaben im Außenbereich für mobile Unterkünfte, wenn diese auf längstens drei Jahre befristet sind, und für Nutzungsänderungen von Bestandsbauten für Flüchtlingsunterkünfte, auch wenn die bisherige Nutzung aufgegeben wurde, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung. Solchen Vorhaben kann gemäß § 246 Abs. 13 i.V.m. § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellung des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich sind.
 - Abs. 14: Soweit auch bei Anwendung der Sonderregelungen für Flüchtlinge nach § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten nicht

oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, kann von den Vorschriften des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften (z.B.: BauNVO) im erforderlichen Umfang abgewichen werden. Die Vorschrift ist subsidiär anzuwenden, soweit ein Erfordernis begründet werden kann. Die Plausibilität für das Erfordernis wird sich in der Regel aus der örtlichen Situation ergeben. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die höhere Verwaltungsbehörde ist im Land Berlin nach Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe f ZustKat AZG die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Auf Grund der Zuständigkeitsregelungen im Land Berlin ist in Anlehnung an § 37 BauGB bei § 246 Abs. 14 BauGB - wie folgt - zu verfahren: Private Vorhabenträger für Flüchtlingsunterkünfte stellen die Bauanträge bei den Bezirksämtern (Bauaufsichtsämter). Die planungsrechtliche Prüfung nach den §§ 30 bis 35 und 246 Abs. 8 bis 13 BauGB obliegt den Stadtplanungsämtern. Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind daher zuerst den zuständigen Stadtplanungsämtern vorzulegen. Hat das zuständige Stadtplanungsamt die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 30 bis 35 und 246 Abs. 8 bis 13 BauGB festgestellt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung erteilen. Ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 30 bis 35 und 246 Abs. 8 bis 13 BauGB nicht gegeben oder bestehen Zweifel, so dass § 246 Abs. 14 BauGB zu prüfen ist, entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über die städtebauliche Zulässigkeit. Die Bauvorlagen sind mit einer entsprechenden Stellungnahme des Stadtplanungsamtes unverzüglich an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt II C abzugeben. Die bezirkliche Stellungnahme soll Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit der §§ 30 bis 35 und 246 Abs. 8 bis 13 BauGB und zu bauordnungsrechtlichen Problemen enthalten. Der Vorhabenträger ist über die Abgabe an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu informieren. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 246 Abs. 14 BauGB gegeben und wurde die erforderliche Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom Vorhabenträger abgegeben (vgl. § 246 Abs. 14 Satz 6 i.Vm. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB), so kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - II C - die Sonderabweichungsentscheidung für das Bauvorhaben erteilen und kann das Baugenehmigungsverfahren im bezirklichen Bauaufsichtsamt abgeschlossen werden. Unbeschadet dessen sind nachbarliche und öffentliche Belange (z.B.: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) weiterhin zu berücksichtigen – mit der den Umständen angemessenen Gewichtung.

- Abs. 15: in Berlin nicht maßgebliche Änderung zu § 36 BauGB
- Abs. 16: Für Vorhaben nach § 246 Abs. 9 und 13 (Außenbereich) gilt eine Präklusionsregelung im Hinblick auf die Geltendmachung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die für Natur und Landschaft zuständige Behörde.
- Abs. 17: Es wird klargestellt, dass die Befristung der Sonderregelungen in den Absätzen 8 bis 16 (bis zum 31. Dezember 2019) sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung beziehen, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann.

Wenn angemessene Abstände zu Störfallbetrieben nicht eingehalten werden, sind Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende unzulässig.

4.8 Energieeinsparrecht

Für die Bereitstellung von Gebäuden, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylverfahrensgesetz dienen, gelten nach dem – aufgrund der Asylverfahrenbeschleunigungsverordnung vom 24.10. 2015 (BGBl. I S. 1789) – neu eingeführten § 25a EnEV folgende, bis zum 31. Dezember 2018 befristete Spezialregelungen:

- Alle Änderungen, Erweiterungen oder Ausbauten von bestehenden Gebäuden, die für die o.g. Nutzung vorgesehen sind, sind pauschal von allen Anforderungen des § 9 EnEV befreit. Solche Maßnahmen unterliegen lediglich den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Bei so genutzten bestehenden Gebäuden entfällt bis Ablauf der o.g. Frist außerdem die Nachrüstpflicht nach § 10 Absatz 3 EnEV für die oberste Geschossdecke.
- Provisorische Gebäude (auch Containerbauten) im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 6 EnEV, die innerhalb der o.g. Frist und für die o.g. Nutzung errichtet werden, sind abweichend von der bisherigen Regelung für eine Nutzungsdauer von fünf Jahren (anstatt der sonst zulässigen zwei Jahre) von den Anforderungen der EnEV ausgenommen. Hier genügt die Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Mindestwärmeschutzes.
- Unabhängig von den o.g. Erleichterungen sind Befreiungen nach § 25 EnEV wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger unbilligen Härten möglich. Per Verordnung gilt durch § 25a Absatz 2 nun ausdrücklich folgender Tatbestand als unbillige Härte:

Von einer unbilligen Härte nach § 25 Absatz 1 Satz 1, EnEV kann ausgegangen werden, „wenn die Anforderungen der EnEV im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.“

Über Befreiungen nach § 25 EnEV entscheiden auf Antrag die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Bezirk. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung oder Zustimmung durch SenStadtUm erteilt wird. Befreiungen für provisorische Gebäude aufgrund der o.g. unbilligen Härte sollten befristet werden.

4.9 Zweckentfremdung von Wohnraum; Genehmigungspflicht

Genehmigungsfähige Zwischennutzung von Wohnungen, § 3 ZwVbG:

„Eine im öffentlichen Interesse liegende Zwischennutzung liegt auch zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Personengruppen mit vergleichbarem Unterbringungsbedarf - auch bei Vermietung von Wohnraum an soziale Träger - vor.“

4.10 Anforderungen an Zelte und Traglufthallen

Zelte mit einer Grundfläche von bis zu 75 m² bedürfen als sogenannte Fliegende Bauten (bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden) gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 4 BauO Bln keiner Ausführungsgenehmigung.

Traglufthallen bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, die in der Regel Brandschutz und Standsicherheit regelt. Einer Baugenehmigung bedarf es, wenn der Fliegende Bau länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt wird. Soweit der Fliegende Bau nicht auf die Unterbringung von Personen ausgerichtet ist, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Anzahl der unterzubringenden Personen in Abhängigkeit zu den vorhandenen Ausgängen
- Möglichkeit einer hinreichend sicheren Räumung der Halle, auch zur Nachtzeit
- Orientierung/Wegeführung zu den Ausgängen, wenn innerhalb der Halle massive Einbauten (z. B. zur Bildung von Wohngruppen) errichtet werden sollen

Soweit Zelte in Hallen aufgestellt werden, werden sie zu Einrichtungsgegenständen, denn es gibt keine bauliche Anlage innerhalb baulicher Anlagen.

4.11 Denkmalschutz

siehe Anhang III

Hinweis

Personen, die dem Land Berlin geeignete Grundstücke oder Gebäude anbieten möchten, können sich über die „Qualitätsanforderungen für Grundstücke“ und die „Qualitätsanforderungen an das Gebäude“ informieren („Informationsseite zu Betreiber- und Immobilienangebote“) und online Angebote unterbreiten („Immobilienfassung“):

<http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/>.

5. Genehmigung von (Gemeinschafts-) Unterküften und Wohnheimen

5.1. Allgemeines

Eine Baugenehmigung ist erforderlich, wenn durch eine neue Nutzung baurechtlich relevante Belange erstmals oder anders berührt werden. Wenn eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung vorliegt, gelten die Anforderungen der BauO Bln und weiterer Vorschriften.

Da es sich bei (Gemeinschafts-) Unterküften und Wohnheimen um Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 9 BauO Bln handelt, können gemäß § 52 BauO Bln Erleichterungen entsprechend der beabsichtigten Nutzung zugelassen oder besondere Anforderungen gestellt werden.

5.2 Baugenehmigungsverfahren gemäß § 65 BauO Bln

- ggf. Vorgespräch (Beratung des Bauherrn)
- Bauantrag (des Landes Berlin, vertreten durch SenStadtUm Abt. V oder BIM) gemäß § 69 BauO Bln (Papier und elektronisch)
- Bauvorlagen, BauVerfVO

Die Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO) enthält weitere Vorgaben, etwa zum Inhalt des Lageplans, zu den Anforderungen und zur Prüfung der bautechnischen Nachweise (Nachweise der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz), die auf Grundlage der Bauvorlagen erstellt werden, zur Verwendung von Formularen, zum elektronischen Verfahren, zur Aufbewahrungspflicht und zu den Kriterien, die eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises entbehrlich machen (Kriterienkatalog).

- Prüfungsumfang gemäß § 65 BauO Bln:
 1. Planungsrecht, Einfügen oder Einhalten der Festsetzungen eines Bebauungsplans (FIS-Broker)
 2. Bauordnungsrecht, u.a. Barrierefreiheit, Stellplätze, Abstandsflächen
 3. „aufgedrängtes“ Recht, u. a. Denkmalschutz, Baumfällung
 4. Bautechnik im Hinblick auf Brandschutz und ggf. Standsicherheit, § 67 BauO Bln (Prüfung erfolgt durch Prüferingenieure auf Veranlassung durch den Bauherrn, der Bericht über die Prüfung des Brandschutznachweises muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen, die Bauüberwachung muss vor der Aufnahme der Nutzung abgeschlossen sein)
- Ämterbeteiligung entsprechend dem Prüfungsumfang, ggf. Beteiligung von Nachbarn (nur Grundstückseigentümer – nicht Mieter oder Bürgerinitiativen), die in ihren Rechten berührt werden könnten und ggf. ein Klagerecht haben könnten
- Baugenehmigung ggf. mit Nebenbestimmungen, insb. einer beschränkten Nutzungsdauer (etwa aus planungsrechtlichen oder sanierungsrechtlichen Gründen)

5.3 Zustimmungsverfahren gemäß § 76 BauO Bln

- Voraussetzung: Baudienststelle des Landes Berlin (SenStadtUm Abt. V) leitet Entwurfsarbeiten und Bauüberwachung
- zuständig: ausschließlich SenStadtUm II E 3
- Prüfungsumfang gemäß § 65 BauO Bln:
 1. Planungsrecht, Einfügen oder Einhalten der Festsetzungen eines Bebauungsplans (FIS-Broker)
 2. Bauordnungsrecht nur im Hinblick auf Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften, z. B. Abstandsflächen
 3. „aufgedrängtes“ Recht, u. a. Denkmalschutz, Baumfällung
 4. keine Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise, § 76 Abs. 2 S. 2 BauO Bln (ggf. Unterstützung durch Prüferingenieure als Sachverständige)

T. Meyer

Anhang I

Erreichbarkeit der Bauaufsichtsbehörden für Begehungen vor Bezug einer Notunterkunft, Mailadressen BIM und BUL

Bezirk	Ansprechpartner	Telefonnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf		Feuerwehr hat Notrufnummern
Friedrichshain-Kreuzberg	Ortsteil Kreuzberg unter 90298-3131 und Ortsteil Friedrichshain unter 90298-2640	
Lichtenberg	Frau Monika Kuhnert	90 296 4220
	Herr Brunow	90 296 6254
Marzahn-Hellersdorf	Frau Kathrin Stapf	90293 5690
	Herr Hendrik Keßlau	90293 5640
	Herr Jürgen Mursell	90293 5600
Mitte	Reske, Bianca;	Stadt 2 500 ; 9018-45868
	Läutzins, Sabine;	Stadt 2 501; 9018-45858
	Eckert, Eike;	Stadt 2 506; 9018-45870
	Rehpenning, Wieland;	Stadt 2 507; 9018-45856
	Ziegler, Klaus;	Stadt 2 509; 9018-45844
	Prill, Bettina;	Stadt 2 200 9018-45447
	Starke, Frank-Michael	Stadt 2 209 9018-45748
Neukölln		Feuerwehr hat Notrufnummern
Pankow	H. Liebher (Stadt BWA 2 - GL Sonderbau) Tel: 90295-3177 H. Hollack (Stadt BWA 212 – Sachb. Sonderbau) Tel: 90295-3153 Herr Rupprecht (Stadt BWA L - FBL), GeschZr. Tel: 90295-3145	
Reinickendorf	Fachbereichsleiter Torben Meier	90294-3036 0151-40527024
Spandau		01520/9190075
Steglitz-Zehlendorf		90299 - 5764 bzw. Vertreter 90299 - 7977
Tempelhof-Schöneberg	Herr Reitmeyer	90277-2349 und 0170 6387812
Treptow-Köpenick	Michael Pfeifer, Stellv. FBL BWA	90297-2531 0172/6850619

Hinweis aus verschiedenen Bezirken: Eine Dienstvereinbarung (gemäß § 74 PersVG), die die verpflichtende Anwesenheit der Mitarbeiter(innen) in den Zeiten der Erreichbarkeit von 8 - 18 Uhr regeln würde, liegt nicht vor. Teilweise sind der Berliner Feuerwehr private Kontaktdaten bekannt, die hier aber nicht aufgeführt werden.

BIM: ruecklauf@bim-berlin.de

Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL): Michael.kuepper@lageso.berlin.de
Carsten.wilke@lageso.berlin.de

Anhang II



**BERLINER
FEUERWEHR**

Information

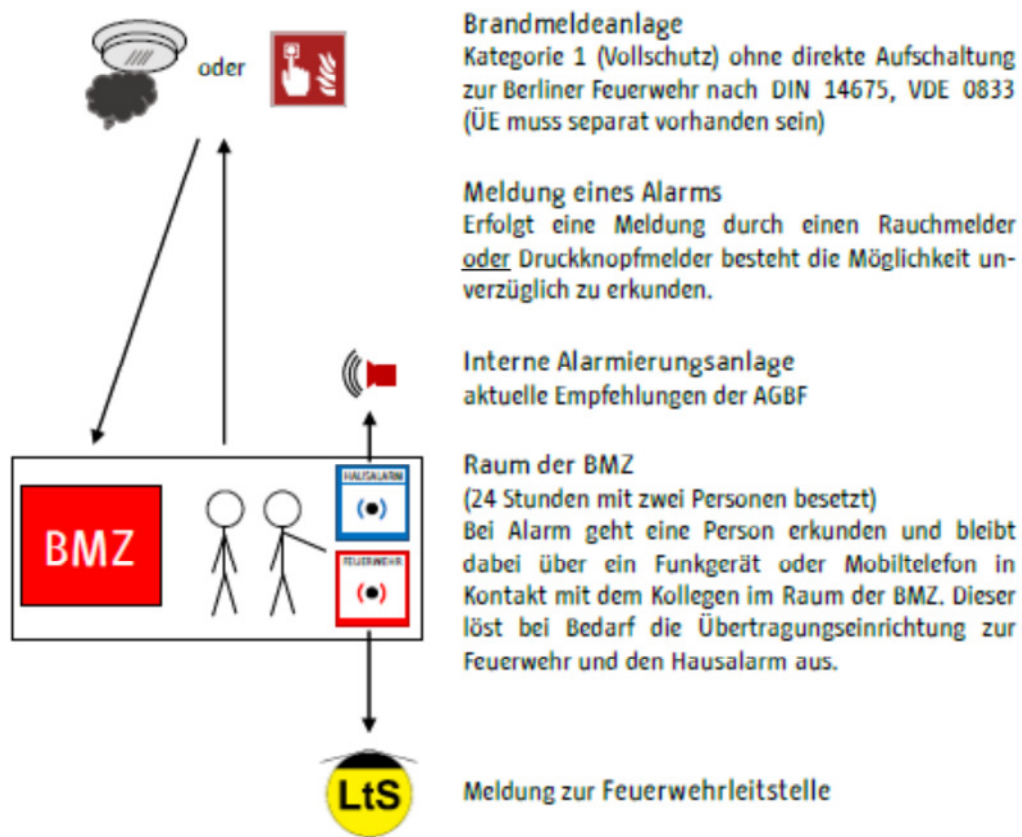
des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes
für Mitarbeiter

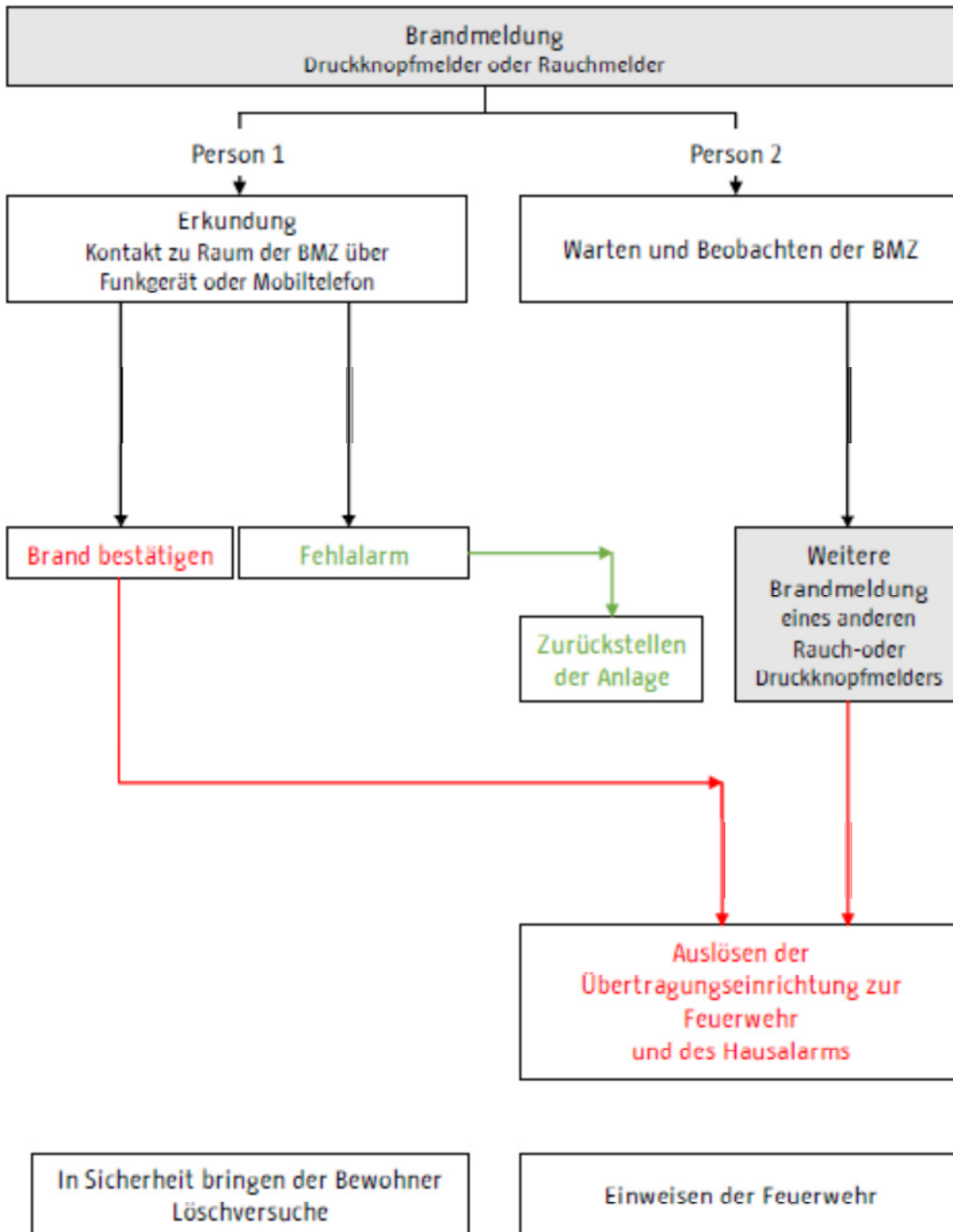
zu Brandmeldeanlagen mit einer ständig besetzten Stelle in temporären Notunterkünften

Bei Notunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge ist stets eine Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C erforderlich. Teil A muss auf Deutsch, Englisch und mindestens einer weiteren, von den meisten Bewohnern fließend gesprochenen, Sprache verfasst und ausgehängt werden.

→ Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt zur Erstellung einer Brandschutzordnung](#).

In der Brandschutzordnung Teil B und C sind die Handlungsanweisungen für die beiden Wachhabenden in der ständig besetzten Stelle zu dokumentieren.





Anhang III

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt



Stabsstelle Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe
Oberste Denkmalschutzbehörde

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin – Oberste Denkmalschutzbehörde –

Untere Denkmalschutzbehörden
des Landes Berlin

und

Landesdenkmalamt Berlin

Bearbeiter Dr. Kallweit

Zeichen SBD / OD 4

GSchZ

Dienstgebäude: ☺

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

Zimmer 441

Telefon (030) 9025 – 1510

Fax (030) 9025 - 1547

intern (925)

Datum 23. September 2015

Öffentliches Interesse an der Unterbringung von Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat sieht aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation mit einem derzeitigen täglichen Zugang von rund 1000 Flüchtlingen in Berlin insbesondere bei der Unterbringung eine besondere Dringlichkeit (vgl. Senatsbeschluss Nr. S-531/2015 vom 08.09.2015, TOP 17).

Die schnellstmögliche und zahlreiche Bereitstellung von menschenwürdigen Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge stellt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) dar.

Ich weise darauf hin, dass im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens bzw. eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens dieses öffentliche Interesse in die Entscheidung einzustellen ist. In der Regel wird das öffentliche Interesse an der Unterbringung von Flüchtlingen gegenüber dem Gemeinwohlbelang des Denkmalschutzes überwiegen, weil Leib und Leben der Flüchtlinge höherrangig sind. Grundsätzlich wird die Entscheidung daher zugunsten der Unterbringung von Flüchtlingen zu treffen sein. Es bedarf dennoch stets einer Einzelfallprüfung. Nur im Einzelfall kann aufgrund der Bedeutung des Denkmals eine andere Gewichtigkeit vorliegen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Unterbringung der Flüchtlinge ist die Verbindung der Entscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere bei temporären Einrichtungen, unter sorgsamer Berücksichtigung der Notsituation zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Tille

Fahrverbindungen:

U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
M 147, 265 Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEFBXXX
BIC: MARKDEF1100